

Beschluss

VO/BV/80-0444/2016

Status: öffentlich

**Beschluss über Spendenannahmen für den öffentlichen Spielplatz
Fahrenholz**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Hagemann

Erstellungsdatum: 12.01.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

27.01.2016

Gemeindevertretung Ziesendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ziesendorf beschließt die in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführten Spenden für die Errichtung des Kinderspielplatzes in Fahrenholz anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

In § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Verfahren zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Grundsätzlich darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur noch durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden entscheidet die Gemeindevertretung. Entscheidungen unter 100,00 Euro hat die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister hat die Angebote lt. beigefügter Zusammenstellung entgegengenommen, der Gemeinde eine Geldspende in Höhe von 320,00 Euro zum Zwecke der Förderung der Jugendhilfe zukommen zu lassen.

Aus diesem Grunde muss die Gemeindevertretung über die Annahmen der Spenden entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Keine

☐ Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

☒ Ja, abweichend vom Haushaltsplan

Mehreinnahme in Höhe von 320,00 Euro zu vereinnahmen als Spendenertrag im Produkt 36602

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

☐ Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

Zusammenstellung der Spendeneinnahmen

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in